

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 168/2023/1

Amt für öffentliche Ordnung

Schurer, Ursula

20.11.2023

Betrifft: Bewohnerparken in den Innenstadtbereichen Ebingen und Tailfingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss		N	Vorberatung	siehe Sachverhalt
Verwaltungs- und Finanzausschuss		N	Vorberatung	siehe Sachverhalt
Gemeinderat	30.11.2023	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Festlegung der Gebühr für Bewohnerparkberechtigungen auf 60.-€ jährlich für Parkzone 1 Innenstadt Ebingen und auf 50.-€ jährlich für Parkzone 2 Peripherie Innenstadt Ebingen und Tailfingen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Allgemeines und Rechtsgrundlagen:

Gem. § 45 Abs. 1b Ziff. 2a StVO i.V.m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) ist die Anordnung von Bewohnerparkrechten dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Fahrzeug zu finden.

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Es muss sich hierbei um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern der städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Zudem darf die maximale Ausdehnung eines solchen Bewohnerparkbereiches 1000 m nicht übersteigen.

Die Ausweisung von Bewohnerparkvorrechten kann durch sog. „Mischnutzung“ erfolgen; d.h. Bewohner mit Bewohnerparkberechtigung dürfen entsprechend gekennzeichnete Kurzzeitparkplätze ohne Benutzung der Parkscheibe bzw. ohne Einhaltung der Höchstparkdauer nutzen.

Ebenso ist es möglich, Parkmöglichkeiten für Bewohner zu reservieren. Dies geschieht i.d.R. durch Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots oder Zonenhaltverbots mit Zusatzbeschilderung „Ausgenommen Bewohner Parkbezirk ...“ und wird oft dort angewendet, wo Parksuchverkehr schwierig oder störend ist.

Wer erhält eine Bewohnerparkberechtigung?

Gem. Ziff. X der VwV-StVO zu § 45 StVO werden Bewohnerparkausweise auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer im jeweiligen Bewohnerparkbereich meldebehördlich registriert ist und auch tatsächlich dort wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug. In begründeten Einzelfällen können alternativ mehrere Fahrzeuge eingetragen werden oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden. Bislang hat die Stadtverwaltung diese Voraussetzungen zulässigerweise so ergänzt, dass grundsätzlich nur Bewohner, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, eine Bewohnerparkberechtigung erhalten. An dieser Voraussetzung soll auch künftig festgehalten werden.

Ebenso war bislang in Albstadt Voraussetzung für die Erteilung einer Bewohnerparkberechtigung, dass der Antragsteller nicht über einen privaten Stellplatz/eine Garage verfügt. Da diese Voraussetzung nicht gesetzlich vorgegeben ist und bei unseren Nachbarstädten nicht zum Tragen kommt, beabsichtigt die Stadtverwaltung, künftig auf diese Voraussetzung ebenfalls zu verzichten.

Bewohnerparken in der Innenstadt Ebingens:

Die Einteilung der Bewohnerparkbezirke in der Ebingener Innenstadt ist aus der beiliegenden Planskizze (Anlage A Plan 2) ersichtlich.

Die Einteilung dieser Bewohnerparkbezirke hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ebenso ist das Verhältnis zwischen erteilten Bewohnerparkberechtigungen und Anzahl der für diese Bewohner und für andere Parker zu Verfügung gestellten Parkplätze innerhalb dieser Parkbezirke ausgewogen.

Das Ordnungsamt überprüft regelmäßig, ob das Verhältnis zwischen erteilten Bewohnerparkausweisen und zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten noch stimmig ist, um ggfs. bestehende Regelungen an einen geänderten Bedarf anpassen zu können.

Bewohnerparken in der Innenstadt Tailfingen (Anlage A Plan 3)

Entsprechend der vom Gemeinderat am 01.12.2016 beschlossenen Parkkonzeption bildet das Stadtzentrum Tailfingen einen einheitlichen Bewohnerparkbezirk.

Nachdem die Bewohner der Hermannstr./Habichtweg/Hirschstraße bereits seit einiger Zeit beanstanden, dass in ihrem Wohnquartier durch Parksuchverkehr Unruhe entsteht, wird dieses Quartier künftig in den Bewohnerparkbezirk einbezogen. Da die Straßen in diesem Wohnquartier schmal und niveaugleich ohne Gehwege ausgebaut sind, werden die dortigen Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Bewohnerausweis reserviert. Dies geschieht durch Ausweisung einer Haltverbotszone mit gekennzeichneten Parkplätzen und

einer Zusatzbeschilderung, die das Parken nur für Bewohner mit Bewohnersonderparkberechtigung für die Innenstadt Tailfingen zulässt.

Gebühr:

Die Gebührenfestsetzung beim Bewohnerparken war bisher bundeseinheitlich geregelt. Für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner konnten bislang lediglich 10,20 bis 30,70 Euro pro Jahr erhoben werden. Das Bewohnerparken war damit auch unter Klimaschutzgesichtspunkten bisher viel zu kostengünstig, um einen Anreiz zum Umdenken oder Umstieg auf eine nachhaltigere Mobilität zu geben.

Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) eröffnet künftig einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung von Gebühren für Bewohnerparkausweise. Durch die Parkgebührenerhebungs-Delegationsverordnung der Landesregierung vom 14.07.2021 wurde den unteren Straßenverkehrsbehörden die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen übertragen.

Nach derzeitiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 13.06.2023) dürfen bei der Bemessung der Gebührenhöhe für den Erlass von Bewohnerparkausweisen ausschließlich die Kosten des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftliche Nutzen der Parkberechtigung für den Bewohner berücksichtigt werden.

Gebührenstaffelungen, Ermäßigungen und Befreiungen sind nur in engen Grenzen zulässig und müssen sich ebenfalls an den o.g. Gebührenzwecken orientieren.

Bislang betrug die Gebühr für eine Bewohnerparkberechtigung in der Parkzone 1 der Ebinger Innenstadt (=unmittelbares Zentrum) 26.- € jährlich, in der Parkzone 2 an der Peripherie der Ebinger Innenstadt und in der Innenstadt Tailfingen 20.- € jährlich.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien für die Gebührenfestsetzung schlägt die Verwaltung vor, ab 2024 die Gebühr für die Bewohnerparkberechtigung auf 60.- € (Parkzone 1 Ebingen) bzw. 50.-€ (Parkzone 2 Ebingen u. Tailfingen) zu erhöhen.

Durch diese Gebührenerhöhung ist mit Mehreinnahmen von ca. 20.000.-€ im kommenden Jahr zu rechnen.

Die Festlegung der Gebühr erfolgt durch Rechtsverordnung, für deren Erlass der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist als Anlage A dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Als Anlage B beigefügt ist ein Überblick über die Bewohnerparkgebühren benachbarter Städte.

In der TAUUA-Sitzung am 14.11.2023 wurde einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in der Drucksache 168/2023 zu folgen und die Gebühr für Bewohnerparkberechtigungen auf 40,-€ jährlich für Parkzone 1 Innenstadt Ebingen und auf 30,-€ jährlich für Parkzone 2 Peripherie Innenstadt Ebingen und Tailfingen festzulegen.

In der VAUFA-Sitzung am 16.11.2023 wurde aus der Mitte des Gremiums der Antrag gestellt, den wirtschaftlichen Nutzen der Parkberechtigungen für die Bewohner stärker zu gewichten und die Gebühr für Bewohnerparkberechtigungen auf 60.-€ jährlich für Parkzone 1 Innenstadt Ebingen und auf 50.-€ jährlich für Parkzone 2 Peripherie Innenstadt Ebingen und Tailfingen festzulegen. Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Die Verwaltung schließt sich der Empfehlung des VAUFA an und schlägt vor, die Gebühr für Bewohnerparkberechtigungen auf 60.-€ jährlich für Parkzone 1 Innenstadt Ebingen und auf 50.-€ jährlich für Parkzone 2 Peripherie Innenstadt Ebingen und Tailfingen festzulegen.